

1. Vertragsgegenstand

1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten für die Erbringung von SaaS-Services durch die Intervalid GmbH (idF „Auftragnehmer“) für externe Dienstleistungsanbieter (idF „Partner“) und deren Kunden (idF „Partnerkunden“) (gemeinsam idF auch „Auftraggeber“). Unter SaaS-Services ist Folgendes zu verstehen:

- ✓ Zurverfügungstellung, Hosting und gegebenenfalls Betrieb der vereinbarten Software auf den Systemen des Auftragnehmers;
- ✓ Erbringung von Rechenzentrumsdienstleistungen im für die Benutzung der vereinbarten Software notwendigen Umfang sowie
- ✓ Datensicherung und Datenspeicherung.

1.2 Der Zugriff auf die Systeme des Auftragnehmers durch den Auftraggeber erfolgt über Datenfernübertragung bzw. Internet mit Datenverschlüsselung. Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich für die Erbringung der SaaS-Services gemäß Pkt. 1.1 eines von ihm ausgewählten Drittanbieters (SaaS-Partner) zu bedienen. Der Auftragnehmer hat den Partner und der Partner die Partnerkunden von der beabsichtigten Inanspruchnahme eines SaaS-Partners in Kenntnis zu setzen.

1.3 Der Partner verpflichtet sich, die auf den Partnerkunden zutreffenden Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen zum Inhalt seines Vertrages mit den Partnerkunden zu machen und den Auftragnehmer im Falle einer Verletzung dieser Verpflichtung Schad- und klaglos zu halten.

1.4 Der Auftragnehmer tritt durch den Vertrag mit dem Partner und diese Geschäftsbedingungen in kein Vertragsverhältnis mit dem Partnerkunden, es handelt sich auch nicht um einen Vertrag zu Gunsten Dritter.

2. Leistungsbeschreibung

2.1 Die Hardware und Software für die SaaS-Services sowie die für den Betrieb notwendige serverseitige Datenübertragungsbandbreite werden vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellt. Ebenso erfolgt die Wartung der Software durch den Auftragnehmer.

2.2 Der Partner erhält das nicht ausschließliche, nicht übertragbare, auf die Vertragslaufzeit beschränkte Recht, über Datenfernübertragung bzw. Internet mit Datenverschlüsselung auf die vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellte Software zuzugreifen, um diese für eigene Geschäftszwecke, ausschließlich in Ausübung seiner geschäftlichen Tätigkeit, dies umfasst die Zurverfügungstellung an Partnerkunden nach Maßgabe des Vertrages zwischen dem Partner und dem Auftragnehmer, zu nutzen.

2.3 Der Partner erhält das Recht, dem Partnerkunden das nicht ausschließliche, nicht übertragbare, auf die Dauer der Vertragslaufzeit zwischen dem Partner und dem Auftragnehmer beschränkte Recht, über Datenfernübertragung bzw. Internet mit Datenverschlüsselung auf die vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellte Software zuzugreifen, um diese für eigene Geschäftszwecke, ausschließlich in Ausübung seiner geschäftlichen Tätigkeit, zu nutzen, einzuräumen; dies eingeschränkt auf die jeweils vereinbarten maximalen Kenngrößen (zB.: Mitarbeiterzahl, Anzahl Gesellschaften), insbesondere für den Fall, dass im Abschlusszeitpunkt des jeweiligen

Dienstleistungsvertrages zwischen dem Partner und dem Partnerkunden, Kenngrößen bzw. Kenngrößenstaffeln zwischen dem Partner und dem Auftragnehmer vereinbart waren. Der Partner ist verpflichtet, die Kenngrößen der Partnerkunden zu überwachen sowie, im Falle einer Überschreitung eines Schwellenwertes der Kenngrößen bzw. Kenngrößenstaffeln (zB.: Mitarbeiteranzahl, Anzahl Gesellschaften, etc.) durch einen Partnerkunden, den Auftragnehmer umgehend darüber zu informieren.

2.3 Der Partner und der Partnerkunde sind nicht berechtigt, die Software über die nach Maßgabe des Vertrages zwischen Partner und dem Auftragnehmer erlaubte Nutzung hinaus zu nutzen, von Dritten nutzen zu lassen oder Dritten zugänglich zu machen.

2.4 Der Auftragnehmer ist bemüht, die vereinbarten SaaS-Services an sieben Tagen in der Woche von 00.00 bis 24.00 Uhr verfügbar zu halten, eine 100-prozentige Systemverfügbarkeit kann jedoch nach dem gegenwärtigen Stand der Technik nicht gewährleistet werden. Die Systeme stehen grundsätzlich Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr im überwachten Betrieb, zu allen anderen Zeiten sowie an gesetzlichen Feiertagen im nicht überwachten Betrieb zur Verfügung. Unterbrechungen der Verfügbarkeit sind notwendig, um Wartungen, Updates oder Sicherungen durchzuführen. Planmäßige Unterbrechungen der Verfügbarkeit werden grundsätzlich außerhalb des überwachten Betriebes vorgenommen. Sollten Unterbrechungen während des überwachten Betriebes notwendig werden, wird der Auftragnehmer den Partner rechtzeitig, spätestens einen Werktag davor, davon in Kenntnis setzen. Der Partner ist verpflichtet, die Partnerkunden über solche Unterbrechungen zu informieren.

2.5 Sämtliche Daten des Partners werden täglich gesichert. Die Datensicherung erfolgt Montag bis Sonntag in der Zeit zwischen 17.00 Uhr und 9.00 Uhr. Zusätzlich zur Tagessicherung erfolgt am Monatsende eine Monatssicherung. Tagessicherungen werden 14 Tage lang, Monatssicherungen 12 Monate lang aufbewahrt. Danach können die Sicherungen vom Auftragnehmer gelöscht werden, es sei denn, der Partner oder der Partnerkunde gibt schriftliche Anweisung zur Datenrücksicherung. Die Kosten und Aufwendungen für die Datenrücksicherung trägt in diesem Falle derjenige, der den dementsprechenden Auftrag gegeben hat.

2.6 Im Sinne der Datensicherheit wird der Auftragnehmer den Zugang zu den Daten durch adäquate Firewalls schützen. Der Auftragnehmer wird weiters für einen angemessenen Virenschutz Sorge tragen.

2.7 Ausdrücklich nicht vom Leistungsumfang der SaaS-Services umfasst ist jede Form von Schulung, technischer Beratung, Fehlersuche beim Auftraggeber vor Ort, Systemeinstellungen beim Auftraggeber wie z. B. Konfiguration der Firewall, Herstellung der Datenfernübertragungsverbindung und ähnliche Leistungen.

2.8 Während der Büroöffnungszeiten steht dem Partner eine Hotline mit First- und Second-Level-Support zur Problemmeldung zur Verfügung (werktags Montag bis Donnerstag, 8.30 Uhr bis 17.00 Uhr, Freitag 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr). Die Hotline ist der direkte Ansprechpartner des Partners für alle Anfragen im Rahmen des SaaS Service.

3. Pflichten des Auftraggebers

3.1 Die Eingabe, Verwaltung und Bearbeitung von Daten erfolgt unter alleiniger Verantwortung des Auftraggebers. Der Auftragnehmer wird diese Daten weder auf Plausibilität noch Richtigkeit prüfen. Der Auftraggeber versichert, dass sämtliche von ihm auf den Systemen des Auftragnehmers

gespeicherte Inhalte frei von Rechten Dritter sind und vom Auftraggeber frei genutzt, kopiert bzw. verändert werden können.

3.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere im Hinblick auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten des Auftraggebers durch den Auftragnehmer oder einen SaaS-Partner im Rahmen der SaaS-Services. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und seine SaaS-Partner für alle Verletzungen datenschutzrechtlicher Vorschriften, die nicht auf Versäumnisse des Auftragnehmers zurückzuführen sind, Schad- und klaglos halten.

3.3 Die für den Zugriff auf die SaaS-Services an den Standorten des Auftraggebers notwendige Hard- und Software sowie Datenübertragungsbandbreite wird vom Auftraggeber bereitgestellt und ist dieser hierfür allein verantwortlich. Der Auftraggeber hat in diesem Zusammenhang insbesondere für deren Aktualisierung (Sicherheitsupdates etc.), ordnungsgemäße Bedienung sowie einen angemessenen Virenschutz Sorge zu tragen.

4. Entgelt

4.1 Die Abrechnung aller vom Auftragnehmer erbrachten SaaS-Services erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart wurde, jeweils jährlich im Vorhinein. Es gelten die Preise laut Angebot. Alle Preise verstehen sich netto in Euro zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

4.2 Alle Preise sind wertgesichert und werden an den VPI 2020 gekoppelt. Die Preisanpassung erfolgt jeweils am Jahrestag der ersten Rechnungslegung nach der Freischaltung. Darüberhinausgehende, außerordentliche Preisanpassungen werden vom Auftragnehmer mindestens 3 Monate vorher angekündigt. Sollte der Partner eine solche außerordentliche Anpassung nicht akzeptieren, so ist er zur Kündigung dieses Vertrages berechtigt. Kündigt er nicht bis zum Inkrafttreten der Preisanpassung, so gilt dies als Einverständnis.

5. Vertragsdauer und Kündigung

5.1 Das SaaS Service kann von Partner und Auftragnehmer unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalenderquartals gekündigt werden. Für den Zeitraum von einem Jahr ab Annahme des Angebots durch den Partner verzichten beide Partner und Auftragnehmer auf das ihnen nach diesem Vertragspunkt zustehende Kündigungsrecht.

5.2 Ein außerordentliches Kündigungsrecht besteht bei schwerwiegenden Vertragsverletzungen, falls der vertragsgemäße Zustand nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist hergestellt und aller daraus entstandene Schaden ersetzt wird.

5.3 Der Auftragnehmer hat bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Partners oder bei Abweisung eines Antrages auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels hinreichenden Vermögens ein Recht auf außerordentliche Kündigung dieser Vertragsbeziehung.

5.4 Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Die Übermittlung kann per E-Mail erfolgen.

5.5 Die auf den Servern des Auftragnehmers oder eines SaaS-Partners gespeicherten Daten des Auftraggebers sind durch den Partner rechtzeitig vor dem Tag der Vertragsbeendigung auf sein lokales System herunterzuladen. Dazu werden Standardexports seitens des Auftragnehmers dem Partner zur Verfügung gestellt. Der Auftragnehmer wird den Datenbestand sowie die Zugangskennungen nach Ablauf der einschlägigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten

6. Gewährleistung

6.1 Bei Erbringung von SaaS-Dienstleistungen schuldet der Auftragnehmer dem Partner ein fachgerechtes Bemühen und eine sorgfältige Leistungserbringung. Wegen des derzeitigen Standes der Technik kann der Auftragnehmer jedoch keine Gewähr für einen unterbrechungs- und fehlerfreien Betrieb von Hardware, Software und Datenverbindungen übernehmen sowie für die völlig störungsfreie Erbringung der SaaS-Dienstleistungen.

6.2 Bei Störfällen und Beanstandungen hat der Partner den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich über die näheren Umstände und möglichen Ursachen des Störfalls zu informieren und ihn nach Möglichkeit bei der Suche nach der Störungsursache zu unterstützen.

6.3 Der Auftragnehmer setzt angemessene Maßnahmen, die den Verlust von Daten verhindern, etwa durch Schutz vor nicht autorisierten Zugriffen (sowohl physisch als auch elektronisch). Sollten Datenverluste durch unsachgemäße Bedienung der SaaS-Services durch den Auftraggeber entstehen, so trägt dieser die Kosten für die Aufwendungen seitens des Auftragnehmers, welche zur Wiederherstellung der verlorenen Daten notwendig sind.

6.4 Bei Auftreten von Mängeln, die einer allfälligen Gewährleistungspflicht unterliegen und die sich nicht auf die Verfügbarkeit beziehen, hat der Partner dem Auftragnehmer eine angemessene Frist und Gelegenheit zur Fehlerbeseitigung zu geben. Bei Fehlschlägen der Beseitigung wird das vom Partner geschuldete Entgelt für den betreffenden Monat im Ausmaß der Beeinträchtigung der Leistungserbringung gemindert. Bei gravierenden Mängeln, welche die Nutzung der Software unmittelbar und wesentlich beeinträchtigen, hat der Partner das Recht zur vorzeitigen Vertragsauflösung.

7. Haftung

7.1 Der Auftragnehmer haftet keinesfalls für den mit der Inanspruchnahme der SaaS Leistungen beim Partner bezweckten Erfolg. Für den Verlust von Daten haftet der Auftragnehmer nur dann, wenn er seiner Pflicht zur Datensicherung nicht nachgekommen ist. Die Haftung für Systemstörungen, die durch Inkompatibilität, der auf dem System des Auftraggebers vorhandenen Komponenten oder vorhandene Fehlkonfigurationen bzw. veraltete Treiber verursacht werden, ist jedenfalls ausgeschlossen.

7.2 Die Dienstleistungen des Auftragnehmers sind lediglich Hilfsmittel für die Einhaltung der Verpflichtungen nach den einschlägigen Datenschutzvorschriften durch den Auftraggeber, der für die Einhaltung dieser Verpflichtungen alleine verantwortlich bleibt. Der Auftragnehmer übernimmt diesbezüglich keine Haftung.

7.3 Für Störungen der Verbindung des Auftragnehmers zum Internet ist dieser nicht verantwortlich, wenn die Störungen auf Versäumnisse seines Access-Providers zurückzuführen sind. Letzterer ist nicht als Gehilfe des Auftragnehmers anzusehen.

7.4 In jedem Fall ist der Schadenersatz der Höhe nach mit dem jährlichen Entgelt beschränkt.

8. Haftung für Mustervorlagen

8.1 Der Auftragnehmer haftet nicht für von ihm oder Dritten zur Verfügung gestellte Mustervorlagen. Dies gilt insbesondere für deren Brauchbarkeit, Richtigkeit und Rechtskonformität.

8.2 Der Partner und die Partnerkunden sind verpflichtet, die Nutzungsbedingungen von Mustervorlagen Dritter, zu beachten. Dies gilt insbesondere für Mustervorlagen der Firma Advisera Expert Solutions Ltd. Deren Nutzungsbedingungen sind (Stand 01.12.2021) unter <https://advisera.com/de/allgemeine-geschaefts-und-nutzungsbedingungen/#terms-of-use-for-documentation-templates> abrufbar.

9. Sonstiges

9.1 Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen zur Gänze oder teilweise unwirksam oder ungültig, so wird dadurch die Wirksamkeit und Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ungültige bzw. unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame und gültige Bestimmung zu ersetzen, die dem in diesen Bedingungen hervorleuchtenden Vertragszweck am nächsten kommen.

9.2 Nebenabreden und Änderungen dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

9.3 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Wien, Innere Stadt.

Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.